



Gemeinde Rechtmehring
Landkreis Mühldorf a. Inn

Aufstellung der „2. Änderung“ der Ergänzungssatzung „HART-NORD“

Fertigungsdaten: Entwurf 26.03.2020

Planverfasser: Achatz Adolf
Antenauer Str. 2
83562 Rechtmehring

Präambel:

Die Gemeinde Rechtmehring erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. den § 3, 10 Abs. 3 und 13 Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, 3634), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018

folgende **Ergänzungssatzung:**



Luft-
bild

BEGRÜNDUNG ZUR „2. ÄNDERUNG DER ERGÄNZUNGSSATZUNG“

der **GEMEINDE RECHTMEHRING** vom 26.03.2020

für das Gebiet: „**HART-NORD**“

Vorbemerkung:

Die Ergänzungssatzung wurde im Jahr 2007, die erste Änderung im Jahr 2014 aufgestellt und vom Gemeinderat beschlossen.

Änderungsplanung:

Für die in der Randeingrünung errichteten, unzulässigen Nebenanlagen soll durch die Verschiebung der Randeingrünung nachträglich Baurecht geschaffen werden.

Die Änderungswünsche widersprechen nicht den Grundzügen der gültigen Ergänzungssatzung. Die weiträumige Situierung sowie die ländliche Bauweise dieser baulichen Anlagen (Nebengebäude, Pool ect.) paßt sich der bestehenden, weiträumigen dörflichen Struktur an.

Mit dieser Änderung der Ergänzungssatzung soll die Rechtsgrundlage und die städtebauliche Ordnung für den im Plan begrenzten Geltungsbereich geschaffen werden.

Die Änderung sieht wie folgt aus:

- ⑩ Verschiebung der Ortsrandeingrünung sowie des Geltungsbereiches nach Westen bzw. Norden

A. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Ziele der Satzung:

1. Die Ergänzungssatzung wurde auf der Grundlage des § 34, Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB entwickelt.

B: Weitere Erläuterungen:

1. Das Gebiet wurde bisher weitgehend landwirtschaftlich genutzt. Altlasten sind der Gemeinde innerhalb des Geltungsbereiches nicht bekannt.

Rechtmehrung, 26.03.2020
Der Planverfasser:



.....
Achatz Adolf

Rechtmehrung, den. 03.05.2021
Gemeinde:



.....
Linner, 1. Bürgermeister